

Allgemeine Zuwendungsrichtlinien der Stadtentwicklungsplanung

(in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom xxx)

Präambel

Die Landeshauptstadt München gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zur Förderung der Ziele der Stadtentwicklungsplanung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch, da es sich um freiwillige Leistungen handelt.

Die Landeshauptstadt München bezuschusst antragstellende Personen,

- die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen,
- deren Institutionen und Projekte dem jeweiligen Förderzweck entsprechen,
- deren inhaltliche Arbeit sich an den Grundsätzen und Strategien der Landeshauptstadt München beispielsweise zu Gender-Mainstreaming¹, Inklusion, interkultureller Orientierung und Öffnung, Gleichstellung und Antidiskriminierung von Lesben, Schwulen, Transgender und intersexuellen Menschen, nachhaltiger Entwicklung und Beschaffung (u.a. Fair Trade), Bürgerschaftlichem Engagement sowie zur Bekämpfung von Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit orientiert.

Fördermittel dürfen grundsätzlich auch für den Einsatz für Demokratie und Menschenrechte verwendet werden. Dies trifft insbesondere auf Projekte zu, die sich für Demokratieförderung im Sinne der demokratisch-freiheitlichen Grundordnung einsetzen und sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 GG beziehen. Darunter werden vor allem Projekte verstanden, die sich für Vielfalt und gegen Menschenfeindlichkeit einsetzen. Ob ein Projekt sich „für Demokratie und Menschenrechte“ im Sinne der Zuwendungsrichtlinien einsetzt, ist eine Einzelfallentscheidung.

1 Wesentlicher Aspekt von Gender-Mainstreaming ist die Verpflichtung, dass Frauen und Männer, Mädchen und Jungen, diverse Menschen sowie alle weiteren Geschlechtsidentitäten (Trans*, Inter*) gleichermaßen von der Förderung profitieren können sollen.

Teil I

1. Begriff der Zuwendung

1.1. Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, die der Person, die Zuwendungen erhält, zur Erfüllung bestimmter verbindlich festgeschriebener oder vereinbarter Zwecke projektbezogen zur Verfügung gestellt werden.

1.2. Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

1.3. Keine Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind:

1.3.1. Leistungen, auf die ein dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch besteht;

1.3.2. Mitgliedsbeiträge;

1.3.3. Entgelte aufgrund von Verträgen, für die gleichwertige Gegenleistungen erbracht werden (z.B. Kaufverträge, Mietverträge, Betriebsführungsverträge, Werkverträge);

1.3.4. Sachleistungen;

1.3.5. Leistungen, die die Landeshauptstadt München aufgrund von Veranstaltungsvereinbarungen erbringt, d.h. aufgrund von Verträgen, bei denen die Landeshauptstadt München als Mitveranstalterin bei Planung und Ausgestaltung eines Projektes oder einer Veranstaltung mitwirkt;

1.3.6. Förderungen an die städtischen Beteiligungsgesellschaften, soweit diese durch die Stellung der Landeshauptstadt München als Gesellschafterin veranlasst sind.

2. Zuwendungsfähige Personen

2.1. Als Personen, die Zuwendungen erhalten können, kommen insbesondere **Verbände, Initiativen und natürliche Personen** in Betracht, die sich mit den Zielen der Stadtentwicklungsplanung der Landeshauptstadt München beschäftigen und Veranstaltungen / Projekte / Maßnahmen bei der Förderung dieser Belange umsetzen.

2.2. Die Mitgliedschaft in einem Verband oder die formelle Anerkennung als gemeinnützig ist nicht erforderlich.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

3.1. Eine Förderung kann grundsätzlich nur dann erfolgen,

3.1.1. wenn die Landeshauptstadt München ein erhebliches Interesse an deren Durchführung hat (z.B. Münchenbezug);

3.1.2. wenn die zu fördernden Inhalte mit der zuwendungsgebenden Dienststelle der Landeshauptstadt München, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle HA I/01, Blumenstr. 31, 80331 München (im Folgenden „zuwendungsgebende Dienststelle“ genannt),

grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme abgestimmt und abgeglichen sind, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Maßnahmen und Planungen bzw. inhaltlichen Förderkriterien (vgl. Ziffer 5.) der zuwendungsgebenden Dienststelle;

3.1.3. wenn die antragstellende Person Gewähr bietet für eine fachgerechte und zweckmäßige Durchführung der Projekte (z.B. persönliche und fachliche Qualifikation der Mitarbeitenden);

3.1.4. soweit eine Refinanzierung, insbesondere durch gesetzliche Leistungen oder Versicherungsleistungen bzw. kostendeckend kalkulierte Gebühren oder Entgelte nicht in Betracht kommt;

3.1.5. wenn der Antrag mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme / des Projekts, z.B. Konzepterstellung, Erstellung einer Fachveröffentlichung, bei der Landeshauptstadt München / Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle HA I/01, Blumenstr. 31, 80331 München eingegangen ist (vgl. Ziffer 15.);

3.1.6. Bei antragstellenden Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Initiativen) übernehmen mindestens zwei, auch faktisch haftungsfähige Mitglieder oder alle Mitglieder die gesamtschuldnerische Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel;

3.1.7. wenn die antragstellende Person im Falle der Förderung in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf eine erfolgte Bezuschussung durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hinweist (z.B. auf Plakaten, Programmen, Flyern, etc. und im Internet und dabei das Stadtwappen abbildet). Dabei muss grundsätzlich neben dem Schriftzug „Gefördert durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München“ auch das städtische Logo in angemessener Größe erscheinen, ebenso auf der Internetseite;

3.1.8. wenn die Maßnahme projektbezogen und zeitlich begrenzt ist (vgl. Ziffer 5.3.);

3.1.9. wenn sich die antragstellende Person verpflichtet, die geförderten Inhalte parteipolitisch neutral umzusetzen;

3.1.10. wenn die antragstellende Person eine Schutzklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard abgibt;

3.1.11. wenn die antragstellende Person bei Tätigkeiten, die sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung minderjähriger Personen umfassen oder die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu minderjährigen Personen aufzunehmen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Vor Beginn einer entsprechenden Fördermaßnahme versichert die antragstellende Person gegenüber der zuwendungsgebenden Dienststelle des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgte und sich keine Anhaltspunkte für Zweifel an der persönlichen Eignung der eingesetzten Personen gegeben haben. Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für alle vorgenannten Personen inklusive der antragstellenden Person(en).“

3.1.12. wenn die antragstellende Person mit einer fachlichen Überprüfung in den von ihr für das Projekt genutzten Räumen durch die zuwendungsgebende Dienststelle einverstanden ist;

3.1.13. wenn die antragstellende Person damit einverstanden ist, dass die entscheidungsrelevanten Daten den im Entscheidungsprozess zugeschalteten (Dienst-)Stellen zur Verfügung gestellt werden.

3.1.14. wenn die Person, welche die Zuwendungen erhält, dafür Sorge trägt, dass sich die geförderten Projekte im Rahmen der vorhandenen Mittel an der EU-Grundrechtecharta und der Münchner Handlungsstrategie gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit orientiert. Die antragstellende Person sichert zu, dass keine verfassungsfeindlichen, insbesondere keine rassistischen, gemäß „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte vertreten werden. Die antragstellende Person verpflichtet sich, mit der Förderung keine rassistischen, antisemitischen, sexistischen, LGBTIQ*-feindlichen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Inhalte darzustellen und/oder zu verbreiten. Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden, noch dürfen Symbole verwendet oder verbreitet werden, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten.

3.1.15. wenn die antragstellende Person das uneingeschränkte Prüfungsrecht des städtischen Revisionsamtes und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes anerkennt. Die vorstehenden Prüfungsorgane sind berechtigt, dritte Personen als Sachverständige zur Prüfung heranzuziehen.

3.2. Die zu fördernden Projekte und Institutionen orientieren ihre Arbeit darüber hinaus im Rahmen der vorhandenen Mittel an den Belangen der UN-Behindertenrechtskonvention.

3.3. Gefördert werden **ausschließlich Projekte, Publikationen und Maßnahmen,**

3.3.1. deren Gesamtkosten maximal 5.000 Euro betragen.

3.3.2. deren Träger*in Art und Ausmaß der Inanspruchnahme der Angebote und Leistungen anhand von Berichten nachvollziehbar und bewertbar macht;

3.3.3. deren Träger*in die Gewähr für eine fachgerechte Durchführung der Maßnahme(n) bietet;

3.3.4. deren Gesamtfinanzierung gesichert ist und deren zweckentsprechende Durchführung nicht durch eine etwaige Heranziehung von Zuschussmitteln zur Tilgung von Schulden der*des Träger*in gefährdet ist;

4. Wirtschaftliche Voraussetzungen

4.1. Die antragstellende Person beachtet die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

4.2. Die antragstellende Person stellt eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicher (unter anderem durch eine fortlaufende, zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle) und ist in der Lage, die zweckentsprechende Verwendung aller eingesetzten Mittel anhand von Originalunterlagen nach den Vorgaben der Landeshauptstadt München nachzuweisen.

4.3. Die Gesamtfinanzierung des Projektes ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel gesichert.

4.4. Gegen die antragstellende Person ist kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet.

5. Gegenstand, Ziele und Umfang der Förderung

5.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Projekte, Publikationen und Maßnahmen von antragstellenden Personen (vgl. Ziffer 2.), z.B. Vereinen, Verbänden und Initiativen, aus der Landeshauptstadt München und der Stadtregion, welche durch Projekte / Maßnahmen einen Beitrag leisten, die Ziele der Stadtentwicklungsplanung zu stärken. Die Projekte, Tätigkeiten und Maßnahmen müssen die Öffentlichkeit einbeziehen und sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, aber außerhalb von laufenden Projekten der Bauleitplanung und der Städtebauförderung stattfinden. Die Beteiligungsverfahren müssen ergebnisoffen gestaltet werden und der Förderung von Konsens und Kooperation dienen. Die Förderprojekte sollen in ihrer Gesamtheit geschlechtergerecht sein. Frauen und Männer, Mädchen und Jungen, diverse Menschen sowie alle weiteren Geschlechtsidentitäten (Trans*, Inter*) sollen gleichermaßen von der Förderung profitieren können.

5.2. Ziele der Förderung

- Stärkung kommerzieller, nicht-kommerzieller und sonstiger kreativer Initiativen natürlicher und juristischer Personen im Bereich von digitalen und analogen Veranstaltungsplattformen oder Publikationen, die der Öffentlichkeit den Diskurs mit der Stadtentwicklungsplanung näherbringen.
- Stärkung von innovativen Projekten - insbesondere von örtlichen Akteur*innen in sozial benachteiligten Gebieten mit erhöhtem Handlungsbedarf (z.B. Handlungsräume der Perspektive München)- die sich mit sozialen Komponenten von Stadtentwicklungsplanung beschäftigen und dabei die öffentliche Diskussion zu Themen und Vorhaben der Stadtentwicklungsplanung in den Fokus stellen.
- Stärkung nachhaltiger Stadtentwicklung, die sich mit den Folgen des Klimawandels auseinandersetzt und eine kooperative Gestaltung eines Quartiers befördert. Dabei steht die Einbindung von sozialen Bedürfnissen und Bezahlbarkeit in klimaschützende und klimaanpassende Lösungen im Fokus. Die Aktivierung der Stadtbevölkerung durch öffentliche Diskussion und Motivation zur Mitwirkung ist dabei von besonderer Bedeutung.

5.3. Zeitdauer

Der maximale Förderzeitraum für eine Maßnahme beträgt 12 Monate.

5.4. Dokumentation

Die geförderten Projekte, Tätigkeiten und Maßnahmen sind zu dokumentieren und in Form eines Ergebnisberichts und des Verwendungsnachweises abzuliefern (vgl. auch Ziffer 20.).

6. Ausschluss und Einstellung der Förderung

6.1. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist insbesondere ausgeschlossen, soweit

6.1.1. für konkrete Maßnahmen bereits von stadtinternen Dienststellen und / oder von externen Stellen Zuwendungen bestehen (siehe auch Ziffer 9.3.);

6.1.2. eine oder mehrere Kriterien aus den Ziffern 3. bis 5. nicht oder nicht mehr erfüllt werden;

6.1.3. die politische und weltanschauliche Offenheit der Personen, welche die Zuwendungen erhalten, nicht gegeben ist bzw. begründete Zweifel an der politischen und weltanschaulichen Offenheit oder an der Toleranz gegenüber andersdenkenden Personen bestehen;

6.1.4. mit der Zuwendung staatliche Aufgaben erfüllt werden sollen;

6.1.5. die Zuwendung zur Durchführung nicht-öffentlicher Veranstaltungen verwendet werden soll;

6.1.6. die Zuwendung an dritte Personen ohne Gegenleistung weitergegeben werden soll.

6.2. Darüber hinaus kann eine Förderung ganz oder teilweise versagt werden, soweit

6.2.1. einzelne oder mehrere in Ziffern 3. und 4. dieser Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden;

6.2.2. ein Bedarf für eine Zielgruppe oder das Angebot nicht mehr oder nicht mehr in demselben Umfang gegeben ist;

6.2.3. durch die Art der Durchführung der Maßnahme die vorgesehene Zielgruppe nicht oder nicht mehr erreicht wird;

6.2.4. sich die Inanspruchnahme der Projektarbeit als gering erweist und im Missverhältnis zum Kostenaufwand des Projektes steht.

6.3. Eine Förderung kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die antragstellende Person die Grundsätze der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ im Sinne des Beschlusses des Stadtrates vom 13.12.2017 berücksichtigt. Dies bedeutet auch, dass bei der Verwendung der Mittel keine Maßnahmen und Projekte, die rassistische, gemäß der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitische und antidemokratische Inhalte haben, gefördert werden.

7. Zuwendungsfähige Aufwendungen

Die zuwendungsfähigen Aufwendungen orientieren sich an der Art der Maßnahme und dem für die Maßnahme als konzeptionell anerkannten erforderlichen Aufwand. Dies gilt entsprechend auch für einmalige Leistungen, wie z.B. Moderations- oder Vorkostkosten. Der Standard der Sachmittel darf den vergleichbarer städtischer Einrichtungen nicht überschreiten. So sind beispielsweise Luxusausstattungen nicht zuwendungsfähig. Fördermittel dürfen grundsätzlich auch für den Einsatz für Demokratie und Menschenrechte im o.g. Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verwendet werden.

7.1. Personalkosten

Geltend gemacht werden können nur Personalausgaben für Beschäftigte, die mit der Umsetzung des zu fördernden Projekts befasst sind. Zu den Personalausgaben zählen alle Ausgaben für die Tätigkeit von weisungsgebundenen Beschäftigten, unabhängig von der Bezeichnung des mit den Beschäftigten geschlossenen Vertrags oder des bestehenden Dienstverhältnisses. Dies sind insbesondere sozialversicherungspflichtige, vertraglich geregelte Beschäftigungsverhältnisse mit der antragstellenden Person. Hierzu zählen auch Ausgaben für geringfügig Beschäftigte im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen das Arbeitgeber-Bruttoentgelt und gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschriebene Leistungen. In begründeten Ausnahmefällen können darüber hinausgehende Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Für die Zuwendungsfähigkeit aller Personalausgaben gilt grundsätzlich (Sonderregelung bei der Münchner Förderformel), dass Personalausgaben nur bis zu der Höhe zuwendungsfähig sind, in der sie bei der Landeshauptstadt München für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse entstehen würden (Besserstellungsverbot).

7.1.1. Der Stellenplan der Person, welche die Zuwendungen erhält, hat sich an den Vorgaben der Landeshauptstadt München zu orientieren. Insbesondere darf die Stellenausstattung nicht umfangreicher sein, als sie bei der Landeshauptstadt München bei gleicher Aufgabenstellung und gleichem Bedarf wäre (Aufgabenkritik und Prioritätensetzung). Personalausgaben sind nur zuwendungsfähig, soweit der Stellenplan anerkannt ist. Der Stellenplan ist verbindliche Grundlage der Entscheidung über die Zuwendung.

7.1.2. Honorarkräfte

Honorarkräfte sind Kräfte, die selbstständig im Sinn des § 18 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EstG) sind oder die nebenberuflich / nebenamtlich im Sinn des Einkommensteuerrechts tätig werden.

Keine Honorarkräfte sind die in § 40a EstG genannten Personen. Diese fallen unter Ziffer 7.1. Die Berücksichtigungsfähigkeit der Kosten für Honorarkräfte im Sinne des Satzes 1 richtet sich hinsichtlich Art, Umfang und Höhe nach der Festlegung im Einzelfall.

7.2. Sachkosten

Sachkosten sind zuwendungsfähig, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind. Geltend gemacht werden können Sachausgaben beispielsweise für

- genutzte Räume
- Bürobedarf
- Fahrtkosten
- Fortbildungen
- Anschaffungen
- Werkverträge
- Arbeitsmaterial

im unmittelbaren Zusammenhang für die beantragte Maßnahme, ohne die die Maßnahme nicht durchführbar wäre.

Beim Einsatz von bürgerschaftlich engagierten Personen kommen Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen als zuwendungsfähige Sachausgaben in Betracht.

8. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Nicht zuwendungsfähig sind

8.1. kalkulatorische Kosten (z.B. eigene Räume, fiktive Mieten) sowie Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen;

8.2. ungedeckte Kostenpositionen, die durch nicht in Anspruch genommene dritte Personen oder Ausfälle durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen entstanden sind;

8.3. Anwalts- und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten ,

- es sei denn, diese stehen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zuwendungszweck (z.B. Unfälle von Teilnehmenden einer geförderten Veranstaltung);
- die sich gegen die Zuwendungsgeberin richten.

8.4. Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Person, welche die Zuwendungen erhält, entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen);

8.5. von der zu bezuschussenden Maßnahme unabhängige, laufende Betriebskosten.

8.6. Bewirtungskosten mit Ausnahme der Bewirtung

- von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- von bürgerschaftlich (unentgeltlich) Engagierten;
- bedürftigen Personen (Die Bedürftigkeit ist bei Antragstellung glaubhaft zu machen).

8.7. Ausgaben, die bereits vor Antragseingang im Referat für Stadtplanung und Bauordnung / Geschäftsstelle HA I/01 gezahlt wurden (vgl. Ziffer 15.1.).

8.8. Bestellungen oder andere Verbindlichkeiten in Bezug auf die beantragte Maßnahme, die bereits vor Antragseingang im Referat für Stadtplanung und Bauordnung / Geschäftsstelle HA I/01 getätigt oder in Auftrag gegeben wurden oder auf andere Weise entstanden sind (vgl. Ziffer 15.1.)

8.9. Ausgaben für Verträge und sonstige Verpflichtungen, die bereits vor Antragseingang abgeschlossen worden sind (vgl. Ziffern 3.1.5. und 15.1.), ausgenommen Mietverträge für Räumlichkeiten, die zur Durchführung der Maßnahme benötigt werden.

9. Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen von dritten Personen und Eigenleistungen

9.1. Eigenmittel

Von der antragstellenden Person sind Eigenmittel in angemessener Höhe einbringen. Als Richtwert werden 25 % der Gesamtkosten der Maßnahme erwartet. Abweichungen von diesem Richtwert können im Einzelfall zugelassen werden und sind bei Antragsstellung (vgl. Ziffer 15.2.3.) zu begründen. Es sind jedoch mindestens 10 % Eigenmittel zu erbringen.

Eigenmittel sind alle der antragstellenden Person zur Verfügung stehenden Geldmittel. Dies sind unter anderem

- Einkommen,
- Mitglieds- und Vereinsbeiträge,
- Vermögen und Vermögenserträge,
- nicht gebundene Spenden und sonstige Unterstützungen,
- erhaltene Bußgeldzahlungen o.ä.

9.2. Entgelte und Einnahmen

Die Person, welche die Zuwendungen erhält, ist ferner verpflichtet, soweit möglich, angebotene Leistungen in Rechnung zu stellen. Zu den in Zusammenhang mit ihrem Leistungsangebot erzielbaren Einnahmen und Entgelten zählen u.a.

- Für den Zweckzweck gebundene Spenden
- Sponsoringleistungen
- Beratungsentgelte / -gebühren
- Teilnahmebeiträge (z. B. für Veranstaltungen);
- Eintrittsgelder;
- Einnahmen aus Bewirtungen;
- Einkünfte aus (Unter-)Vermietung und Mehrfachnutzung;
- Schutzgebühren (z. B. bei Druckwerken)

Die antragstellende Person hat grundsätzlich alle im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme erzielbaren Einnahmen als Deckungsmittel einzusetzen.

Werden Aufwendungen getätigt, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, ist von den begünstigten Personen eine den Aufwendungen entsprechende Erstattung zu erheben.

9.3. Zuwendungen von dritten Personen

Die Person, welche die Zuwendungen erhält, hat in Frage kommende Zuwendungsmittel bei anderen zuwendungsgebenden Stellen - Ministerien, Regierung von Oberbayern, Bezirk Oberbayern, Landkreis, Kirchen, Stiftungen etc. - zu beantragen. Das Ergebnis ist der Landeshauptstadt München nachzuweisen. Im Falle einer anderweitigen Förderung der konkreten Maßnahme kommt eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht mehr in Betracht (vgl. auch Ziffer 6.1.1.).

9.4. Eigenleistungen und Sachspenden

Die antragstellende Person bringt, soweit möglich, in zumutbarem Umfang Eigenleistungen ein. Alle der zu fördernden Maßnahme zufließenden Sachspenden sind ebenfalls einzusetzen.

Eigenleistungen können unter anderem sein

- konkret geleistetes bürgerschaftliches (unentgeltliches) Engagement.
- Sachleistungen (z. B. unentgeltlich von dritten Personen zur Verfügung gestellte Räume bzw. Büroeinrichtung).

10. Zuwendungen / Finanzierungsarten

10.1. Zuwendungen

Gewährt werden nur Projektförderungen. Bei der Projektförderung wird die Zuwendung zur Deckung von Ausgaben der Person, welche die Zuwendungen erhält, für einzelne, zeitlich und/ oder inhaltlich abgegrenzte Vorhaben gewährt.

10.2. Finanzierungsarten

Die Finanzierungsarten gliedern sich in Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung und Anteilsfinanzierung. Kombinationen sind möglich.

10.2.1. Fehlbedarfsfinanzierung

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung deckt die Zuwendung den Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als die Person, welche die Zuwendungen erhält, die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag, maximal jedoch bis zur Höhe des vorab festgelegten Höchstbetrags.

10.2.2. Festbetragsfinanzierung

Bei der Festbetragsfinanzierung wird ein fester, nach oben und unten nicht veränderbarer Zuwendungsbetrag bewilligt. Eine Rückforderung erfolgt nur, wenn der Zuwendungsbetrag nicht durch die für den Zweck der Zuwendung anerkehbaren Ausgaben ausgeschöpft wird.

10.2.3. Anteilsfinanzierung

Bei der Anteilsfinanzierung bemisst sich die Zuwendung nach einem bestimmten Prozentsatz oder einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch bis zur Höhe des vorab festgelegten Höchstbetrags.

11. Zweckbindung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung der im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckzwecke verwendet werden.

12. Europäisches Unionsrecht

Zuwendungen können eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV darstellen und damit dem grundsätzlichen Beihilfeverbot des europäischen Unionsrechts unterliegen. In solchen Fällen erfolgt die Ausreichung von Zuwendungen regelmäßig nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 betreffend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI). In geeigneten Fällen können auch andere Regelungen herangezogen werden.

13. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung der Landeshauptstadt München entsprechend.

14. Mitteilungs- und Informationspflichten

14.1. Die Person, welche die Zuwendungen erhält, hat der zuwendungsgebenden Dienststelle unverzüglich mitzuteilen, wenn

14.1.1. die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern;

14.1.2. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist;

14.1.3. sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben;

14.1.4. sich der Beginn der Maßnahme verschiebt;

14.1.5. sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z.B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung / Reduzierung der Eigenmittel / Einnahmen)

14.1.6. ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird;

14.1.7. sie beabsichtigt, ihre Konzeption zu ändern;

14.1.8. sich der Stellenplan und / oder die Stellenbesetzung ändert;

14.1.9. sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der Person, welche die Zuwendungen erhält, gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben;

14.1.10. inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

14.2. Die Person, welche die Zuwendungen erhält, hat der zuwendungsgebenden Dienststelle, Bescheide - auch ablehnende - anderer Zuwendungsgeber*innen in Kopie zuzuleiten (vgl. Ziffer 9.3.), soweit sich diese auf die geförderte Maßnahme beziehen.

Teil II**15. Antragsstellung**

15.1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sind zu stellen an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle HA I/01, Blumenstr. 31, 80331 München. Entsprechende Formblätter werden über den Internetauftritt des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Stadtteilentwicklungsplanung, Blumenstr. 31, 80331 München, zur Verfügung gestellt.

15.2. Bestandteile des Antrags sind insbesondere

15.2.1. Angaben zur antragstellenden Person mit Anlagen (z.B. aktueller Registerauszug, Satzung, Geschäftsordnung, Verbandszugehörigkeit, Vertretungsbefugnis);

15.2.2. eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme / des Projekts (Konzeption), aus der ersichtlich wird, welche Leistungen für welchen Personenkreis, in welchem Umfang, an welchen Orten erbracht werden sollen:

15.2.3. der Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan (eine Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten der Maßnahme und eine Übersicht über die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel);

15.2.4. jeweils eine Bestätigung dafür, dass weder Verbindlichkeiten, die die zweckentsprechende Durchführung der Maßnahmen gefährden, noch Vermögenswerte, die eine zweckentsprechende Durchführung der Maßnahme auch ohne Beteiligung der Landeshauptstadt München ermöglichen würden, vorhanden sind; die antragstellende Person hat der zuwendungsgebenden Dienststelle auf Verlangen Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren;

15.2.5. ggf. der Stellenplan, aus dem die personelle und organisatorische Konzeption ersichtlich ist (Eingruppierung, wöchentliche Arbeitszeit, Zeitraum der Beschäftigung; Aufgabenbereich, etc.);

15.2.6. soweit Räume für die Maßnahme / in engem Zusammenhang mit der Maßnahme angemietet sind / werden, der Mietvertrag oder eine Quittung, aus der Dauer und Kosten der Nutzung der Räume hervorgeht.

16. Antragsprüfung

Die Antragsprüfung erfolgt inhaltlich nach den Vorgaben dieser Förderrichtlinien.

16.1. Die zuwendungsgebende Dienststelle prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien erfüllt sind.

16.2. Die zuwendungsgebende Dienststelle holt ggf. die für die Entscheidung im Einzelfall notwendigen Stellungnahmen ein.

16.3. Soweit die Zuwendungen für eine Maßnahme aus verschiedenen Einzelplänen des städtischen Haushalts gewährt werden sollen bzw. verschiedene Referate der Stadtverwaltung an der Förderung der Maßnahme(n) beteiligt sind, ist ein Abgleich zwischen den beteiligten Stellen herbeizuführen.

17. Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid

Die Entscheidung über den Antrag wird der antragstellenden Person mitgeteilt. Dies geschieht durch einen schriftlichen Bescheid, der bei Ablehnung mit einer Begründung zu versehen ist.

18. Auszahlung

18.1. Die Auszahlung der Mittel erfolgt frühestens, wenn die dem Bescheid beigefügten Erklärungen von der/den vertretungsberechtigten Person/en unterschrieben bei der zuwendungsge-

benden Dienststelle, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle HA I/01, Blumenstr. 31, 80331 München eingegangen sind.

18.2. Soweit gegen Teile des Bewilligungsbescheides Klage eingelegt wird, entscheidet die zuwendungsgebende Dienststelle des Referats für Stadtplanung und Bauordnung im Einzelfall über die Höhe des Auszahlungsbetrages.

19. Verwendungsnachweis

19.1. Die Personen, welche die Zuwendungen erhalten haben, haben der zuwendungsgebenden Dienststelle des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle HA I/01, Blumenstr. 31, 80331 München, bis zu dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Der Abrechnungszeitraum muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen (siehe auch Ziffer 5.3.).

19.2. Der Verwendungsnachweis wird von der zuwendungsgebenden Dienststelle des Referats für Stadtplanung und Bauordnung geprüft. Hierzu ist die Landeshauptstadt München berechtigt, Einsicht in Bücher und Belege der Person/en, welche die Zuwendungen erhalten haben, zu nehmen.

Teil III

20. Aufhebung des Bewilligungsbescheides

20.1. Die Rücknahme des Bewilligungsbescheides richtet sich nach Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

20.2. Ein Widerruf kommt in Betracht, soweit gesetzlich in Art. 49 BayVwVfG vorgesehen, insbesondere wenn der Bewilligungsbescheid einen entsprechenden Vorbehalt enthält. Ein solcher Vorbehalt kann etwa für den Fall in den Bescheid aufgenommen werden, dass

20.2.1. die Mittel nicht, nicht mehr oder nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind;

20.2.2. die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben;

20.2.3. mit der Bewilligung verbundene Nebenbestimmungen nicht bzw. nicht innerhalb einer angemessenen, von der zuwendungsgebenden Dienststelle im Einzelfall zu bestimmenden Frist erfüllt werden;

20.2.4. die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist;

20.2.5. sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projektes ergeben;

20.2.6. sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt;

20.2.7. sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung / Reduzierung der Eigenmittel/Einnahmen);

20.2.8. ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird.

20.2.9. die Maßnahmen oder das Projekt rassistischen, gemäß der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitischen oder antidemokratischen Inhalt haben/hat oder nehmen/nimmt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Fördermittel für Maßnahmen und Projekte verwendet werden, die sich mit den Inhalten, Themen und Zielen der BDS-Kampagne befassen, diese unterstützen, diese verfolgen oder für diese werben.

21. Rückzahlung der Zuwendungen

Die Zuwendung ist von der Person, welche die Zuwendungen erhalten hat, zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird. Die Rückzahlung hat nach Rechnungsstellung durch die Stadtkasse München zu erfolgen. Unabhängig davon sind am Ende des Bewilligungszeitraumes nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen – ungeachtet weiterer Rückforderungsansprüche der Zuwendungsgeberin - von der Person, welche die Zuwendungen erhalten hat, unverzüglich und unaufgefordert der zuwendungsgebenden Dienststelle des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Stadtentwicklungsplanung, Geschäftsstelle HA I/01, Blumenstr. 31, 80331 München mitzuteilen und nach Rechnungsstellung durch die Stadtkasse München zurückzuzahlen.

22. Verfügungsbefugnis über bewegliche Gegenstände

Werden zur Erfüllung des Verwendungszweckes beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Landeshauptstadt München wahlweise unter Abwägung der Interessenlage der Landeshauptstadt München und der Person, welche die Zuwendungen erhalten hat,

- die Abgeltung des Zeitwertes,
- deren Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses bzw.
- die Übereignung an die Stadt oder an eine dritte Person
- verlangen.

23. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München in Kraft.

24. Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten befristet vom Zeitpunkt des unter Ziffer 23 geregelten Inkrafttretens bis zum 31.12.2024. Ausschlaggebend für die Anwendung dieser Richtlinien ist der Tag der Antragstellung.